

**Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Landeshauptstadt München folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher	auf nunmehr € verändert
	€	€	€	€
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	127.609.500		9.616.482.400	9.744.091.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	199.146.300		9.537.567.400	9.736.713.700
und der Saldo (Jahresergebnis)		71.536.800	78.915.000	7.378.200
2. im Finanzaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	112.428.200		9.297.369.100	9.409.797.300
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	132.306.400		9.085.590.000	9.217.896.400
und einem Saldo von		19.878.200	211.779.100	191.900.900
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	35.395.500		498.977.000	534.372.500
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	109.504.700		3.041.214.000	3.150.718.700
und einem Saldo von		74.109.200	-2.542.237.000	-2.616.346.200
c) aus Finanzierungstätigkeit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	-		2.250.000.000	2.250.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-		106.633.000	106.633.000
und einem Saldo von	-		2.143.367.000	2.143.367.000
d) und dem Saldo des Finanzaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von		93.987.400	-187.090.900	-281.078.300

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Märkte München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2025 bis 31. August 2026 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird nicht geändert.
- (8) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des konstituierten Rechtsbetriebs „Schloss Kempfenhausen“ sind nicht vorgesehen.
- (9) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 2.371.326.000 € um 155.216.900 € vermindert und damit auf 2.216.109.100 € neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Märkte München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.

- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammer spiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammer spiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2025 bis 31. August 2026 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.
- (8) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht festgesetzt.
- (9) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Be stattung München“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer, der in der Haushaltssatzung festgesetzt wurde, wird nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird von 1.500.000.000 € um 350.000.000 € erhöht und damit auf 1.850.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Märkte München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammer spiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammer spiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2025 bis 31. August 2026 wird von 0 € um 20.000.000 € erhöht und damit auf 20.000.000 € neu festgesetzt.

- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)" wird nicht geändert.
- (8) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht beansprucht.
- (9) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München“ wird von 130.000 € um 5.870.000 € erhöht und damit auf 6.000.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2024 bis 31. August 2025 erfolgten bereits im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung 2024 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2024/2025 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben:

Die Steuersätze (Hebesätze) für Grundsteuern, die in der Grundsteuerhebesatzsatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.